
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Roadmap-Konsultation der EU-Kommission

EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (toxic-free EU environment)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Wirtschaftliche Konsequenzen sollten im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien sorgfältige und ausgewogene Berücksichtigung finden. Insbesondere sollten regulatorische Maßnahmen auf transparenten und nachvollziehbaren Risikobewertungen auf wissenschaftlicher Basis und im Dialog mit den betroffenen Unternehmen erfolgen.
- Die Europäische Kommission sollte die Verordnungsanwendungen für Unternehmen im Rahmen der geplanten Strategie vereinfachen und Verfahren transparenter und nachvollziehbarer gestalten.
- Der DIHK betont die Bedeutung einer einheitlichen Durchsetzung des europäischen Umwelt- und damit auch Chemikalienrechts in allen Mitgliedstaaten der EU, um Wettbewerbsnachteile für Unternehmen zu vermeiden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die hier zu beurteilende Chemikalienregulierung gibt vor, ob und unter welchen Voraussetzungen Unternehmen chemische Stoffe in der EU verwenden dürfen. Je nach Ausgestaltung sind damit unmittelbar Umstrukturierungen von Produktionsprozessen und Lieferkettenanpassungen sowie eventuelle Belastungen durch Gebühren, Personalaufwand und Bürokratie verbunden.

C. Allgemeiner Teil - für eine ausgewogene Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien

Der Umwelt- und Gesundheitsschutz stellt für die deutsche Wirtschaft ein wichtiges Anliegen dar. So tragen Unternehmen fortlaufend dazu bei, Stoffe zu untersuchen und gegebenenfalls im Einsatz zu beschränken bzw. durch nachhaltigere Alternativen zu ersetzen. Auf Grundlage von Forschung und Entwicklung der Industrie sind beispielsweise diverse Schwermetalle durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt worden. Beschränkungen von Stoffen haben in der Vergangenheit jedoch auch zu erheblichen und vom Gesetzgebener eigentlich nicht intendierten Beeinträchtigungen bei der Produktion oder dem Handel geführt. Besonders Verwendungsverbote können einem Produktionsverbot gleichkommen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der DIHK für eine vollständige Ermittlung und sorgfältige Berücksichtigung wirtschaftlicher Konsequenzen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien aus. Insbesondere sollten regulatorische Maßnahmen auf transparenten und nachvollziehbaren Risikobewertungen auf wissenschaftlicher Basis und im Dialog mit den betroffenen Unternehmen erfolgen. Das vorgesehene Ziel der Strategie, den sicheren Umgang mit Chemikalien in Europa zu stärken, sollte nicht zur automatischen Schlussfolgerung des Erfordernisses weiterer stofflicher Beschränkungen führen. Vor regulatorischen Beschränkungen sollten freiwillige Maßnahmen oder mögliche Anreize zur nachhaltigeren Verwendung von Stoffen im Fokus der geplanten Strategie stehen. Abschließend unterstreicht der DIHK die Bedeutung risikobasierter Bewertungen und Regulierungsentscheidungen auf Grundlage wissenschaftlicher Aussagen im Chemikalienbereich für Unternehmen.

D. Details - Besonderer Teil

Darüber hinaus spricht sich der DIHK für die Berücksichtigung folgender Aspekte in der Strategie aus:

1. Für kürzere und handhabbare Verfahren sowie größere Rechtssicherheit für Unternehmen

Viele Unternehmen beklagen seit langem die Komplexität bestehender Vorgaben im Chemikalienbereich. Im Rahmen der Verordnungen REACH und CLP kommt es bereits häufiger im Jahr zu teils unübersichtlichen Änderungen mit erheblichen Auswirkungen für die Wirtschaft. Kleine und mittelständische Unternehmen können die detaillierten Anforderungen in diesen komplizierten Regelwerken oft kaum noch nachvollziehen. Beispielsweise führten aktuelle Genehmigungsverfahren für verschiedene Anwendungen für Chromtrioxid im Rahmen der REACH-Verordnung aufgrund ihrer erheblichen und kaum vorhersehbaren zeitlichen Dauer sowie aufgrund fehlender prozessualer Transparenz zu starker Unsicherheit bei vielen betroffenen Unternehmen.

Deshalb sollte die Europäische Kommission aus Sicht des DIHK die Anforderungen an die Umsetzung neuer Regularien für Unternehmen im Rahmen der geplanten Strategie vereinfachen und Verfahren transparenter und nachvollziehbarer gestalten. Hinsichtlich der

REACH-Verordnung sollte das Registrierungs- und das Zulassungsverfahren für Stoffe vereinfacht werden. Konkret kommen aus Sicht des DIHK dazu etwa neue digitale Instrumente oder Guidelines in Betracht. Damit sich Unternehmen auf veränderte Regelungen rechtzeitig einstellen können, sollten Zulassungs- und Beschränkungsverfahren transparenter gestaltet und Fristen nach Inkrafttreten getroffener Entscheidungen verlängert werden. Dies gilt etwa im Hinblick auf Verfahren zu Chromtrioxid.

Dazu weist der DIHK erneut darauf hin, dass die geplante SCIP-Datenbank aus der Abfallrahmenrichtlinie einen – je nach konkreter Ausgestaltung – potenziell sehr erheblichen und unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich bringen wird. Dazu besteht aus Sicht des DIHK die Gefahr im Detail unterschiedlicher Umsetzungen in den EU-Mitgliedstaaten.

2. Zur Ausgestaltung der Schnittstelle von Produkt- / Chemikalien- und Abfallrecht

Der DIHK setzt sich für eine Kreislaufwirtschaft ein, in der Produkte und Einsatzstoffe ressourceneffizienter gestaltet bzw. ausgewählt und am Ende ihrer Nutzung überwiegend recycelt werden können. Das Vorhaben der EU-Kommission, einige Verordnungen zu Chemikalien, Produkten und Abfall miteinander zu verknüpfen und damit insbesondere das Recycling von Abfällen zu erleichtern, unterstützt der DIHK deshalb ausdrücklich.

Für den Begriff der "besorgniserregenden Stoffe" findet sich bisher keine Entsprechung. Der DIHK empfiehlt, sich im Rahmen der Anpassung der Schnittstellen zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht auf die unter REACH als besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) zu konzentrieren.

Seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung betreiben Hersteller und Importeure von Erzeugnissen großen Aufwand, Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Für viele - besonders kleine und mittelständische - Unternehmen steht dieser Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Informationen für die Anwender. Für die Lieferanten bedeuten die Anfragen der Abnehmer und mögliche Klagen hohe wirtschaftliche Risiken. Auch die Abnehmer selbst sind im Rahmen ihres Risikomanagements mit den Anfragen an die Lieferanten zur Sicherstellung ihrer Compliance in hohem Maße belastet. Hier gilt es, die bestehende Informationspflicht des Herstellers, Importeurs bzw. nachgeschalteten Verwenders nicht gegenüber dem nachgeschalteten Abnehmer auszuspielen, falls der Lieferant nur mangelhaft informiert. Eine Stoffabklärung von unten nach oben, wie derzeit trotz anderweitiger Regelung derzeit bei den Unternehmen üblich ist, sprengt die Kapazitäten. Alle weiteren Überlegungen der Kommission zu einer Verbesserung der Informationsflüsse sollten deshalb sorgfältig daraufhin überprüft werden, Unternehmen nicht mit zusätzlichen Informationspflichten zu belasten.

Recyclingprodukte unterliegen gemäß der REACH-Verordnung derzeit den gleichen Informationspflichten wie Neuprodukte. Die Informationsweitergabe über SVHC- Stoffe in Produkten ist für die Hersteller von Recyclingprodukten jedoch schwierig bis technisch unmöglich und wäre mit erheblichen Kosten und Aufwendungen für Analysen verbunden. Der DIHK spricht sich deshalb dafür aus, die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung für Recyclingmaterialien in Produkten zu vereinfachen, auch wenn dadurch die Informationsdichte sinkt.

Der DIHK spricht sich ferner dafür aus, Kriterien für die Abfalleneigenschaft für weitere Materialien festzulegen. Für die Abfallprodukte ohne entsprechende Kriterien auf EU-Ebene berichten Unternehmen von erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis etwa beim Einsatz als Baustoff.

3. Keine Eingliederung der RoHS-Richtlinie in REACH

Für Hersteller und Inverkehrbringer von Elektrogeräten war die Einführung der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Harmonisierung dieser Regelungsbereiche mit der REACH-Verordnung könnte zu erneuten Anpassungsbedarfen führen, ohne dass sich Unternehmen davon einen Effekt für nachhaltigeren Umgang mit Chemikalien versprechen. Aus Sicht des DIHK sollte daher von einer Integration der Vorgaben in die REACH-Verordnung vorerst abgesehen werden. Stattdessen sollten die bestehende Struktur im europäischen Chemikalienrecht beibehalten und doppelte Regulierungen so möglichst verhindert werden.

4. Corona – Arbeitsschutz – Desinfektionsmittel

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass bestimmte Anforderungen im Chemikalienrecht kurzzeitig außer Kraft gesetzt oder angepasst werden müssen. Beispiele dafür sind die Vollzugserleichterung zur Herstellung von Desinfektionsmitteln oder die Verschiebung von Informationspflichten im Rahmen der REACH-Verordnung. Um das Chemikalienrecht krisenfester zu gestalten, sollten für diese Fälle weitere Ausnahmeregelungen für Krisensituationen rechtlich verankert werden.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Moritz Hundhausen
Leiter des Referats Europäische Umwelt- und Rohstoffpolitik
Bereich Energie, Umwelt, Industrie
hundhausen.moritz@dihk.de
+32 (0)2 286 1664
Avenue des Arts 19 A-D
B-1000 Brüssel

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).